



# Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

**Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder**

**Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69  
Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /  
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.**

---

**Jahrgang 3**

**20. November 1937**

**Heft 22**

---

# A m t l i c h e r T e i l

### **558. Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.**

Die Vielgestaltigkeit der Benennung im deutschen Berufs- und Fachschulwesen erfordert eine Vereinheitlichung der Bezeichnung der Berufs- und Fachschulen im gesamten Reichsgebiet. Ich gebe dazu folgende Begriffsbestimmungen:

#### **1. Berufsschulen**

sind sämtliche Schulen, die pflichtmäßig von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung (mit Lehr- oder Anlernverhältnis u. dgl.) oder in Arbeit be-

findlichen jungen Menschen sowie von erwerbslosen Jugendlichen besucht werden. Dazu sind auch sämtliche als Ersatzberufsschulen anerkannten „Werkschulen“, „Tunungsfachschulen“ usw. zu rechnen.

## 2. Berufsfachschulen

sind alle Schulen, die, ohne eine praktische Berufsvorbildung vorauszusetzen, freiwillig in ganztäglichem Unterricht, der mindestens ein Jahr umfaßt, zur Vorbereitung auf einen handwerklichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Beruf besucht werden.

## 3. Fachschulen

sind die der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, technischen, bergmännischen, gewerblichen, handwerklichen, Kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung dienenden Schulen, die freiwillig, und zwar nur mit ausreichender praktischer Berufsvorbildung, besucht werden können, deren Lehrgang mindestens einen Halbjahreskurs mit Ganztagsunterricht oder in der Regel insgesamt 600 Unterrichtsstunden umfaßt, und die nicht als Hochschulen anerkannt sind.

Ich bestimme, daß mit sofortiger Wirkung sämtliche zu den genannten Gruppen gehörigen Schulen öffentlicher und privater Trägerschaft zusätzlich ihre Gruppenbezeichnung (Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule) führen, sofern diese Gruppenbezeichnung nicht schon im Namen der Anstalt enthalten ist. Dies gilt nicht für Landwirtschaftsschulen. Jeder Gebrauch einer Gruppenbezeichnung für eine nicht der betreffenden Gruppe angehörende Anstalt muß zur Vermeidung von Mißverständnissen unterbleiben.

Musikausbildungsanstalten werden von dieser Regelung nicht betroffen.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h i n g e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Preußischen Regierungspräsidenten, die Preußischen Oberbergämter, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken (Abteilung Kultus und Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV 7755 E V (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 500.)

# Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Nichtamtlicher Teil)

---

## Reichseinheitliche Benennung im Berufs- und Fachschulwesen.

Von Dipl.-Ing. S. Federle, Ministerialrat.

In den Ländern und Gauen des Deutschen Reiches sind im vergangenen Jahrhundert die Anstalten zur Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses der werkenden und wirtschaftenden Schichten unseres Volkes entsprechend der sich mehrenden Bedeutung von Werkarbeit, Technik, Handel und Wirtschaft herangewachsen. Entsprechend den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, den verschiedenen Anschauungen, der Verschiedenheit der wirkenden Kräfte und den verschiedenen Ziel-

setzungen sind diese Anstalten zeitlich verschieden entstanden, sie bekamen verschiedene Lehrpläne, verschiedenes Unterrichtsausmaß, verschiedene Schülergattungen, verschiedene Trägerchaften und verschiedene Namen. Es wuchs also auch das Berufs- und Fachschulwesen dezentral in echt deutscher Art aus vielen örtlichen Wurzeln unter Beteiligung aller Kräfte im Lande heran.

Aus der Fülle dieses Wachstums entwickelten sich indes im Zuge der immer mehr an allen Stellen

des Reiches gleichermaßen sich klärenden Notwendigkeiten innerhalb des Berufs- und Fachschulwesens Gruppen von Schulen, deren Typ im großen und ganzen durch den Austausch der Erfahrungen immer mehr die Richtung zu gleichartiger Gestaltung annahm. Nur die Benennung blieb neben dem Unterrichtsausmaß nach wie vor eine verschiedene. Es war noch bis in unsere Tage so, daß, wenn Angehörige verschiedener Gaue über Berufs- und Fachschulwesen sprachen, sie zunächst aneinander vorbeiredeten. So nennt z. B. Baden seine Berufsschulen „Fachschulen“, die preussische kaufmännische Berufsschule heißt dort „Handelschule“, in Preußen ist die Handelschule das, was in Baden „Höhere Handelschule“ genannt wird, und die badische „Oberhandelschule“ heißt in Sachsen „Wirtschafts-Oberchule“. In Sachsen nimmt die „Höhere Handelschule“ Dreizehnjährige, in Baden Vierzehnjährige, in Preußen erst Sechzehnjährige auf. In Sachsen ist die „Gewerbeschule“ eine freiwillig zu besuchende Parallel-Anstalt zur Berufsschule, in Baden ist sie die Berufsschule selbst. In Preußen nennen sich die von Innungen getragenen Lehrlingschulen, die reine Anstalten aus der Gruppe „Berufsschulen“ sind, „Innungsfachschulen“ — statt „Innungsberufsschulen“; „Fachschulen“ nennen sich auch eine Reihe von wirklichen Ausbildungsstätten („Berufsfachschulen“) in Bayern, ohne es zu sein, usw. usw.

Es entstand daher in dem Augenblick, als der Reichserziehungsminister das gesamte Berufs- und Fachschulwesen des Reiches übernahm, die unbedingte Notwendigkeit zur Aufräumung dieser babylonischen Benennungswirrnis und zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens und einer einheitlichen Gliederung des gesamten Berufs- und Fachschulwesens für das ganze Reich. Diese Aufgabe, die in ihren Grundzügen durch den Erlass E IV 7755/37 E V vom 29. Oktober 1937 (MinAmtsblDtSchWiss. S. 500) gelöst ist, war nicht einfach, sollte sie ja doch nicht mechanisch durchgeführt werden, sondern alle wertvollen Entwicklungen in allen Reichsteilen umfassen.

Die Schau auf das Berufs- und Fachschulwesen im Deutschen Reich ergab, ohne Rücksicht auf deren verschiedenartige Benennungen, im Hinblick auf ihre Aufgaben, die Art der Schüler und das Ausmaß der unterrichtlichen Tätigkeit drei große Gruppen von Anstalten:

Die erste Gruppe umfaßt alle die Schulen, die in ihrem fachlichen Teil<sup>1)</sup> die Aufgabe haben, dem jungen Nachwuchs auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Gartenbaues, des Bergbaues, des Gewerbes und Handwerks, der Verkehrswirtschaft und des Handels sowie der Frauen-

berufe und Frauenarbeit und ähnlicher Berufe die notwendige theoretische<sup>2)</sup> Unterbauung und Ergänzung der praktischen Ausbildung mitzugeben. Ihre Unterweisung findet zusätzlich zur praktischen Tätigkeit statt und umfaßt zur Zeit in Deutschland je nach der örtlichen Entwicklung und je nach den Berufsbedingungen unterschiedlich vier bis vierzehn Stunden in der Woche. Der Besuch dieser Anstalten ist pflichtmäßig. Die Besucher sind durchweg Jugendliche, die sich im Stadium der Lehrlingsausbildung oder in einem gleichzuachtenden Anlernverhältnis befinden.

Die Bedeutung dieser Schulgruppe, die Millionen junger Deutscher im Entwaldungsalter erfaßt und beeinflusst, ist in voller Schärfe allgemein erst nach dem Weltkrieg, zum Teil erst 1933, erkannt worden. Nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für die Volksgesamtheit ist diese auf allen wirtschaftlichen Gebieten arbeitende Schulgattung in jeder Hinsicht von kaum zu überschätzender Einwirkungsmöglichkeit.

Bei ihrem großen Umfang mußte für sie ein Name gewählt werden, der alle Gebiete umschließt und nicht nur, wie etwa die Bezeichnungen „Gewerbeschule“, „Handelschule“ u. ä., Teilgebiete erfaßt. Nicht in Frage kommen konnte etwa eine Bezeichnung wie „Fortbildungsschule“, die als Erinnerung an ein überwundenes Entwicklungsstadium da und dort noch gebraucht wird, für die berufsbezogene Schulgruppe aber nicht mehr angebracht ist. Auch die Bezeichnung „Lehrlingsschule“ erschien nicht anwendbar, da die Besucher ja nicht durchweg Lehrlinge sind. Gewählt wurde die Bezeichnung „Berufsschule“. Diese Bezeichnung ist zwar etwas zu weit, denn im eigentlichen Sinn des Wortes ist ja auch die Hochschule und die Fachschule eine Berufsschule. Jedoch paßt diese Bezeichnung von allen überhaupt möglichen für die hier in Frage kommende Schulgruppe am besten. Sie kennzeichnet scharf die Aufgaben der hierher gehörenden Anstalten zur Ausbildung auf einen bestimmten wirklichen und wirtschaftlichen Beruf. Sie hat sich außerdem in Preußen und Sachsen, also dem größten Teil des Reiches, eingebürgert und ist seit 1933 auch in den übrigen deutschen Ländern durchaus geläufig geworden.

Die zweite Gruppe von Anstalten innerhalb des Berufs- und Fachschulwesens ist ihrem Umfang nach sehr viel geringer. Sie umschließt alle die Anstalten, die im Ganztagsunterricht nicht nur die theoretische, sondern auch die praktische Ausbildung für einen handwerklichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Beruf vermitteln. Diese Anstalten übernehmen also im Vergleich zur Gruppe der Berufsschulen nicht nur die zusätzliche schulische, sondern auch die sonst von der Wirtschaft zu leistende und auch geleistete praktische Vorbereitung auf den Beruf. Sie ersetzen daher in einer Reihe von Fällen die praktische Lehre. Die Notwendigkeit ihres Bestehens ist auf werk-

<sup>1)</sup> Die erzieherische Seite der Tätigkeit der Berufs- und Fachschulen ist mit ihrer fachlichen Aufgabe unlösbar verknüpft. Die erzieherische Tendenz bei allem Fachlichen zielt auf die Heranbildung des als deutscher Mensch und tüchtiger Fachmann gleich wertvollen werkenden und wirtschaftstenden Volksgenossen. Beide Anforderungen sind im Dritten Reich so untrennbar miteinander verknüpft wie das rationale und soziale Element. Den verstandes- und gefühlsmäßig unterbauten Einbild in die großen Notwendigkeiten unseres Volks erhält der Schüler im staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Unterricht.

<sup>2)</sup> Hierbei ist der an vielen gewerblichen Berufsschulen, besonders Süddeutschlands, eingerichtete und außerhalb der sonstigen Pflichtstundenzahl liegende Werkstattunterricht, der, von praktischen Meistern gegeben, eine praktische Ergänzung der Lehre darstellt, nicht berührt.

lichem Gebiet da gegeben, wo in der Praxis zur Zeit keine oder keine ausreichende Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist (z. B. Keramik, Glasveredelung, Weberei, Schnitzerei, Stickerie u. a.).

Es fehlt nicht an Stimmen, die allgemein eine Lehrlingsausbildung in solchen Anstalten als erstrebenswertes Ziel hinstellen, da zweifellos eine von Fachmännern gut geleitete, methodisch arbeitende Schule in der Lage ist, den jungen Menschen fachlich umfassender auszubilden als der von seinen Aufträgen abhängige, oft nur auf engem Gebiet arbeitende Meister in der Wirtschaft. Diese Ansicht aber berücksichtigt nur die materielle Seite, sie übersieht vollkommen den ungemein erzieherischen menschlichen Wert der Arbeitsgemeinschaft „Meister, Geselle, Lehrling“, den die Lehre dem jungen Menschen für sein ganzes Leben bietet und den eine Schule nicht ersetzen kann. Diese Ansicht geht auch meist von den oft traurigen Verhältnissen der Meisterlehre in den vergangenen, wirtschaftlich verzweifelten Zeiten aus und übersieht, daß das Handwerk seit 1933 mit aller Macht an der Verbesserung der Meisterlehre, die einst den Grund zur kulturellen Blüte wirklicher Arbeit gelegt hat, schafft. Es wird Sache des Handwerks sein, durch mehr und mehr sich steigende Leistung der Meisterlehre die schulmäßigen Anstalten dieser Art überhaupt überflüssig zu machen.

Die Industrie arbeitet ebenfalls in starkem Ausmaß durch Einrichtung von Lehrwerkstätten an der möglichst hochwertigen Gestaltung der Ausbildung ihres Facharbeiternachwuchses. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Ausbildung. Der Reichsnährstand hat die praktische Ausbildung seiner Berufe, Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, neu eingerichtet und straff zusammengefaßt. Eine Verquickung von praktischer Lehre und Schule lehnt er ebenfalls ab. Die Folge davon war die bereits im Februar 1934 angeordnete Aufhebung der Ackerbauhöfen Preußens durch den Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Auf kaufmännischem und auch auf hauswirtschaftlichem Gebiet liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Eine hauswirtschaftliche Lehre ist erst im Entstehen begriffen, und auf kaufmännischem Gebiet führen z. B. die preussischen „Handelschulen“ die jungen Leute im allgemeinen in einer Art Vorlehre in die auch schulmäßig gut zu erlernenden Arbeitstechniken des Kaufmanns ein. Die so vorgebildeten jungen Menschen werden von der kaufmännischen Praxis sehr gerne in ihren Betrieb genommen.

Der Besuch sämtlicher Anstalten dieser Schulgruppe erfordert keine vorherige praktische Berufsausbildung und ist freiwillig. Die Besucher kommen aus der Volksschule, der mittleren oder der höheren Schule und befinden sich im Stadium der Lehrlingsausbildung. Die Tatsache, daß die Anstalten dieser Schulgruppe Merkmal sowohl der „Berufsschule“ (Art der Schüler) als auch der „Fachschule“ (ganzjähriger Unterricht und freiwilliger Besuch) haben, hat zur

Namengebung dieser Gruppe als „Berufsfachschulen“ geführt.

Während die beiden bisher genannten Schulgruppen sich mit der Ausbildung des jungen Menschen im Stadium des Lehrlings befassen, liegt ein Kennzeichen für die dritte, die „Fachschulen“ umfassende Gruppe in der Bestimmung, daß diese Anstalten „nur mit ausreichender praktischer Berufsvorbildung besucht werden können“. Die Fachschulen betreuen also junge Menschen, die das Einmaleins ihres Berufs bereits hinter sich haben und sich im Stadium des „Gesellen“ befinden. Diese Anstalten haben die Aufgabe, entweder eine Vertiefung des praktischen und theoretischen Könnens im gleichen Beruf durchzuführen oder, auf der Grundlage eines Berufs aufbauend, zu einem umfassenderen neuen Beruf vorzubereiten. Der erste Fall liegt vor, wenn z. B. in einer „Handwerkerschule“ in preussischem Sinn ein Malergeselle in vier oder sechs Semestern zu einem Köhner seines Berufs auf werkllichem und gestalterischem Gebiet herangebildet wird; der zweite, wenn in einer Höheren Technischen Staatslehranstalt ein Maurergeselle in fünf Semestern die Grenzen seines bisherigen Berufs verläßt und zum Bautechniker (Architekten) heranwächst. Beide Aufgabenbereiche umfaßt die Fachschule. Als Mindestmaß für ihren Unterricht ist ein Semester mit Ganztagsunterricht oder ein Lehrgang mit insgesamt 600 Stunden angesetzt. Der Besuch der Fachschule ist freiwillig. In erfreulicher Weise wächst indes besonders in Handwerk die Einsicht der Notwendigkeit des Besuchs für den Gesellen, der später ein Meister seines Berufs werden will. Auch in der Landwirtschaft, in Handel und Industrie ist die gleiche erfreuliche Entwicklung zu beobachten.

Die Begriffe der „niederen“ und „höheren“ Fachschule sind fallengelassen worden, es gibt nur Fachschulen ohne weitere Wertung. Für das Ausmaß ihres Unterrichts ist lediglich die Berufsnotwendigkeit und die aus ihr entspringende größere oder kleinere Anforderung an den einzelnen Berufsvertreter ausschlaggebend. Wenn also etwa für den Konditor ein Semester, für den Blechner zwei Semester, für den Maler drei oder vier Semester, für den Ingenieur aber fünf Semester zur Ausbildung als notwendig erachtet werden, dann ändert dieses von den Erfordernissen des jeweiligen Berufs herührende Zeitmaß an der Bezeichnung nichts. Alle diese Anstalten sind gleichermaßen Fachschulen.

Nachdem durch den Erlaß E IV 7755/37 auf diese Weise eine einheitliche Begriffsbestimmung der drei großen Gruppen des Berufs- und Fachschulwesens gegeben ist, wird durch ihn weiterhin eine entsprechende einheitliche Kennzeichnung aller hierher gehörenden Anstalten im Reich angeordnet. Wo die Gruppenbezeichnung schon bisher im Namen enthalten ist, ist kein weiterer Zusatz notwendig. In allen anderen Fällen aber wird die Beifügung der Gruppenbezeichnung („Berufsschule“, „Berufsfachschule“ oder „Fachschule“) als Zusatz angeordnet. Diese letztere Möglichkeit wurde in Rücksicht auf historisch gewachsene Benennungen gegeben. Es ist psychologisch



verständlich, daß man sich von langgewohnten und liebge gewordenen Namen nicht gerne trennt. Immerhin ist ja der Name nicht etwas Belangloses. Selbstverständlich muß trotzdem jede zu Mißverständnissen führende Bezeichnung einer Anstalt oder gar die Anwendung irgendeiner Gruppenbezeichnung für eine der betreffenden Gruppe nicht angehörende Schule in Zukunft ausgeschlossen sein. Es ist auch jede Benennung, die den Anschein erweckt, daß eine dem Berufs- und Fachschulwesen zugehörige Anstalt einer anderen Schulkategorie angehöre, im Interesse einer anständigen Firmenwahrheit im nationalsozialistischen Staat ausgeschlossen. Selbstverständlich ist es auch, daß diese Anordnung im Bereich des Reichserziehungsministeriums für alle Anstalten des Berufs- und Fachschulwesens im ganzen Reichsgebiet ohne Rücksicht darauf, wer der Träger einer Anstalt ist, Gültigkeit hat und durchgeführt wird.

Auf diese Weise ist unter Berücksichtigung des Gewordenen eine eindeutige und klare Gliederung des Berufs- und Fachschulwesens erreicht. Jede Anstalt trägt entweder im Namen oder im Zusatz ihre Gruppenbezeichnung und ist damit im Gegensatz zu bisherigen, da und dort auftretenden ungesunden Bestrebungen, mehr scheinen als sein zu wollen, unmißverständlich im ganzen Reichsgebiet als das gekennzeichnet, was sie wirklich ist. Das gerade im Dritten Reich in seiner Wichtigkeit voll erkannte Berufs- und Fachschulwesen hat damit in seinen Grundzügen eine reichseinheitliche Rahmengliederung erhalten, auf der alle weiteren Maßnahmen aufbauen können, zu denen u. a. eine reichseinheitliche Benennung einzelner bereits in ihrem Wesen im ganzen Reich einheitlich ausgerichteter Schulgattungen gehören wird, wie z. B. der „Höheren Technischen Lehranstalten“ innerhalb der Gruppe „Fachschulen“ oder etwa der „Handels- schulen“ innerhalb der „Berufsfachschulen“.